



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. März 2007

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
178 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	113	188 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	135
179 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann	113	189 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	136
180 Zulassung von Totalisatoren	114	190 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	136
181 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Strönfeld“ Gemeinde „Metelen“, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	114	191 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	137
182 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Gebiet der Stadt Münster	121	192 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	137
183 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	134	193 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	137
184 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	134	194 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	139
185 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	134	195 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	139
186 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	135		
187 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	135	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
		196 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	141

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 178 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster  
- 25.3.1 – 1504 -

Münster, 12.03.2007

Der Dienstausweis Nr. 0652969 des Beschäftigten Atalay Kutlu, ausgestellt am 07.06.2006 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 113

#### 179 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann

Bezirksregierung Münster  
- 33.2416 -

Münster, den 14.03.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann, Neuenkirchener Straße 34 in 48431 Rheine für den VermTechn. Reinhard Schulz erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 01.01.2005 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 09.02.2002 Seite 45.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 113

**180 Zulassung von Totalisatoren**

Bezirksregierung Münster  
- 21.03.01.01 -

Münster, 09. März 2007

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Berliner Trabrenn-Verein e.V. Mariendorfer Damm 222 – 298, 12107 Berlin, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für die Renntage am 01., 04., 11., 18., 21. und 25. Jan. 2007, 01., 08., 11., 15. und 22. Feb. 2007 sowie am 01., 04., 08., 15., 22. und 29. März 2007 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 114

**181 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Strönfeld“ Gemeinde „Metelen“, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Das ca. 248,9 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es handelt sich um ein sehr bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Westmünsterland.

Das Gebiet zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Brennhausenfuß-Knickfuchsschwanzrasen, Rotschwingel-Magerweide, Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide und Wassergreiskraut-Wiese geprägt.

Das Gebiet ist ein traditioneller, landesweit bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten sowie eines der wichtigsten Brutgebiete für die Uferschnepfe und den Großen Brachvogel in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brüten hier auch immer wieder Bekassine, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Neuntöter, Pirol, Schafstelze, Steinkauz und Zwergtaucher. Des Weiteren hat das Gebiet große Bedeutung für die Laubfrosch-Population.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt****Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen

- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5 000

**Rechtsgrundlagen****Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
  - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und
  - des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218),
- wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1****Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Strönfeld“ ist ca. 248,9 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Metelen, Gemarkung Metelen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Metelen

Flur 50, Flurstücke 1 – 18, 20 – 22, 33 – 48, 50 – 53, 55 – 58, 60, 61, 63 – 74, 75 tlv., 76 – 87, 94, 95, 97, 100 – 104, 110, 113 tlv., 118 – 121, 124 – 126, 128, 129

Flur 51, Flurstücke 11 tlv., 14 – 21, 22 tlv., 23 – 25, 30 tlv., 31, 33 – 36, 61 tlv.

Flur 52, Flurstücke 34 tlv., 46, 48 tlv., 50, 53, 96, 97, 105, 208

Bei den Flächen

Gemarkung Metelen

Flur 50, Flurstücke 5, 6 tlv., 7 tlv., 9 tlv., 12 – 14, 15 tlv., 18, 22, 37, 38, 39 tlv., 40, 41, 42 tlv., 48, 70, 74, 79, 95 tlv., 97, 101 tlv., 102, 103, 104 tlv., 110, 119 tlv., 129

Flur 51, Flurstücke 15 tlv., 16, 17, 19, 20, 21, 23 tlv., 24 tlv., 31, 34, 35 tlv., 36 tlv.

Flur 52, Flurstücke 50, 97 tlv., 105 tlv.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
  - c) Bürgermeister der Gemeinde Metelen  
Rathausplatz 1  
48629 Metelen.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Heidegebiet mit Feucht- und Trockenheide und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
  - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten sowie als Lebensraum für z. T. stark gefährdete Amphibienarten;
  - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
  - d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

## § 3

### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

#### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

#### Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer fischereilich zu nutzen.  
Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung der bestehenden Gewässer Gemarkung Metelen, Flur 50, Flurstücke 11 und 101;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
12. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
13. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.  
Ausnahme:  
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
15. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;  
Unberührt bleiben:
  - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
  - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer

Stelle dieser Verordnung durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 18 b) eingeschränkt ist,
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;*

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.  
Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.  
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.  
Unberührt bleiben:
  - a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist,
  - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschä-

digen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
24. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

##### Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.*

- 2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
  1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

##### Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten

Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

##### Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

##### Hinweis:

*Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 06.08.1986) hinaus verändert werden darf.*

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln.

##### Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen.

##### Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelung des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Anzeigeneinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. die Fallenjagd in der Zeit vom 15.03. – 15.06. auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

### § 6

#### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Fischerei und Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahme genehmigung nicht berührt.

### § 7

#### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

### § 8

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

### § 10

#### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 11

#### **Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Strönfeld“, Gemarkung Metelen, Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 06.08.1986, zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung des Gebietes „Strönfeld“, Gemarkung Meteln, Gemeinde Metelen vom 30.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 15.10.1994

auf.

### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 13.03.2007

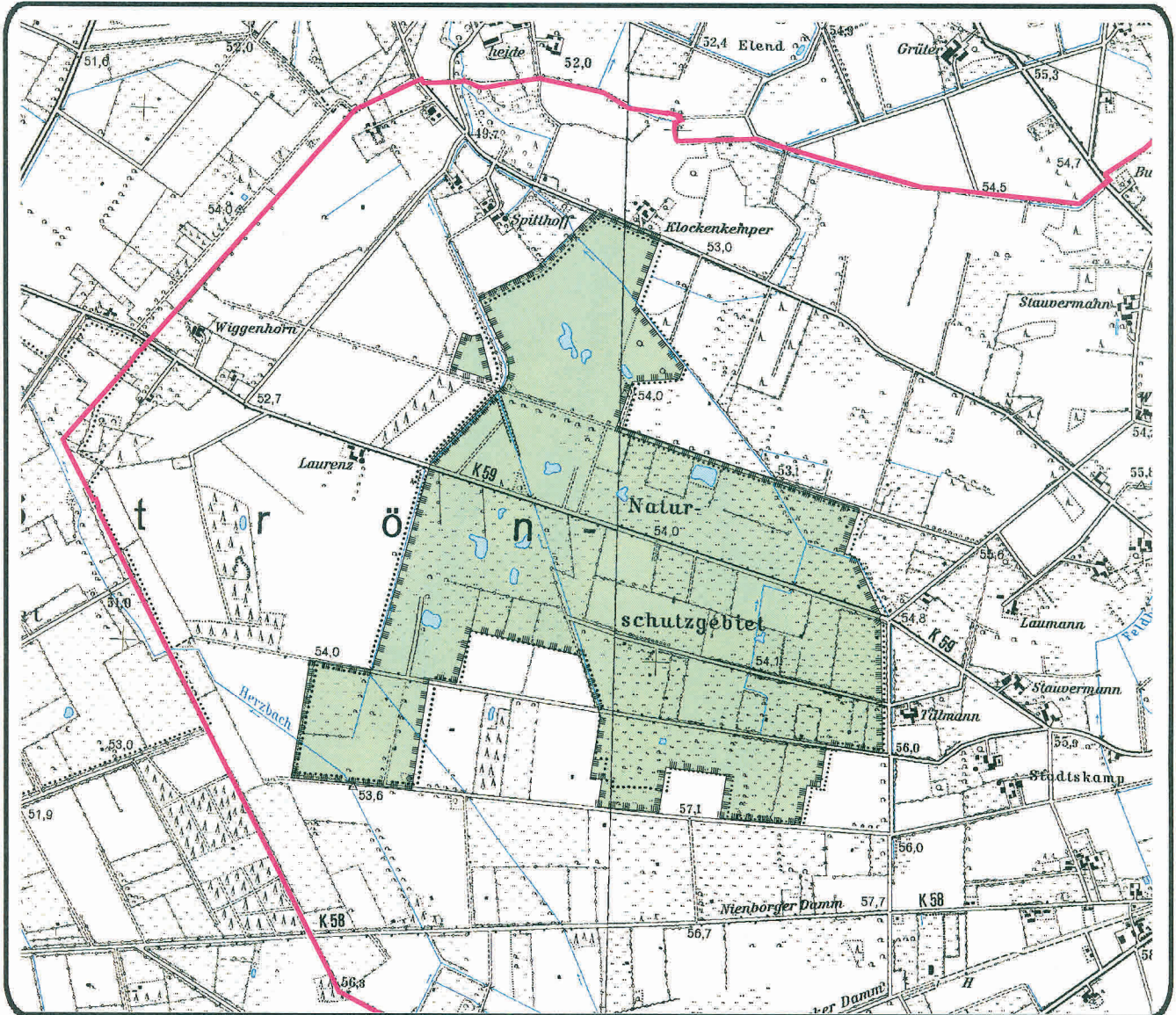
Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-11/ST-30



Dr. Jörg Twenhöven

# Naturschutzgebiet "Strönfeld" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung  
des Gebietes "Strönfeld",  
GMK Metelen,  
Gemeinde Metelen,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M 1:25.000

TK 3808/3809

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 13.03.07  
Bezirksregierung Münster  
-Höhere Landschaftsbehörde-  
-51.2.1-11/ST-30

Dr. Jörg Twenhöven



**182 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Gebiet der Stadt Münster**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 22 und 34 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35) sowie
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz

– OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV. NRW. S. 274),  
wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand – Schutzzweck**

- (1) Die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmale festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Landschaftsgesetz (LG)
  - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
  - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

**Verzeichnis der NATURDENKMALE im Gebiet der Stadt Münster**

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
	U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser				
550	1 Stieleiche (1), 1 Esche (2) U <sub>1,2</sub> = 2,78/2,90 m H <sub>1,2</sub> = 17,00/17,50 m K <sub>1,2</sub> = 14,50/18,50 m	Münster, MS-Hiltrup, Berg Fidel	191 191	5 224	Die Bäume stehen am Kleibach ca. 100 m nordwestlich der Brücke Vennheideweg.
551	2 Stieleichen U <sub>1,2</sub> = 2,35/2,73 m H <sub>1,2</sub> = 18,50 m K <sub>g</sub> = 18,50 m	Münster, MS-Hiltrup, Berg Fidel	191 191	5 224	Die Eichen stehen am Kleibach ca. 10 m nordwestlich der Brücke Vennheideweg.
553	1 Stieleiche U = 3,40 m H = 20,50 m K = 19,50 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Mitte		7 495	Der Baum steht auf dem Kinderspielplatz „Geistkamp“ an der Straße Im Dahl südlich des Reiterhofes „Hackenesch“.
554	1 Stieleiche U = 4,58 m H = 24,50 m K = 26,50 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Ost		25 25 736 737	Die Eiche steht an der Zufahrt „Hs. Maser“ (Osttor 111) östlich der Sportanlagen.
556	1 Linde U = 4,20 m H = 10,50 m (reduz.) K = 7,50 m (reduz.)	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren		3 198	Die Linde steht im Vorgarten Kappenberger Damm 410.
557	1 Stieleiche U = 5,80 m H = 26,50 m K = 32,00 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren		35 39	Die Eiche steht ca. 100 m südöstlich des Gehöfts Wiedaustraße 202 auf dem Hügel.
558	1 Stieleiche U = 4,54 m H = 25,00 m K = 27,00 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren		5 5 127 184	Die Stieleiche steht Hs. Getter 27 zwischen Wohnhaus und Bahndamm.
559	1 Bestand Türkenbund-Lilien (Lilium martagon) 75x 35 m (max. Ausdehnung)	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren		5 47	Der Lilienbestand befindet sich südlich von Hs. Getter.
560	1 Stieleiche U = 4,08 m H = 26,00 m K = 29,00 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Ost		23 903	Die Eiche steht Adolf-Wentrup-Weg 77 an der Südwestecke des Wirtschaftsgebäudes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
	U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser				
561	1 Sumpfpypresse ( <i>Taxodium distichum</i> ) U = 3,70 m H = 24,50 m K = 13,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	16	92	Die Sumpfpypresse steht auf „Hs. Heidhorn“ am Brunnen im Park.
562	1 Amerikanische Roteiche U = 3,80 m H = 27,50 m K = 19,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	16	92	Die Roteiche steht auf „Hs. Heidhorn“ an der Nordseite der Kapelle.
563	1 Stieleiche U = 3,97 m H = 20,00 m K = 17,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	21 21	182 558	Der Baum steht Böckenhorst 54 südlich des Hauses am Weg.
564	1 Stieleiche U = 4,50 m H = 30,00 m K = 18,50 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	26	104	Die Eiche steht im „Klosterholz“ auf der Ostseite der Ottmarsbocholter Straße ca. 650 m südlich Einmündung Bönneweg.
565	1 Stieleiche U = 4,75 m H = 24,00 m K = 21,00 m	Amelsbüren, MS-Hiltrup, Amelsbüren	25	75	Die Eiche steht ca. 350 m nordwestlich des Hofes Zum Klosterholz 14 in der Weide vor dem Wäldchen.
566	1 Linde U = 3,68 m H = 24,00 m K = 19,50 m	Hiltrup, MS-Hiltrup, Hiltrup-Mitte	16 16	13 14	Die Linde steht Westfalenstraße 267 an der Südseite des Hauses im Garten.
653	1 Stieleiche U = 3,95 m H = 18,00 m K = 19,00 m	Nienberge, MS-West, Nienberge	20	300	Die Eiche steht im Hof Hannaschweg 35.
654	1 Stieleiche U = 4,33 m H = 22,00 m K = 20,50 m	Nienberge, MS-West, Nienberge	15	40	Die Eiche steht an der Einfahrt zu Hunnebeckweg 6.
655	1 Eibe U = 1,55 m H = 14,50 m K = 14,00 m	Nienberge, MS-West, Nienberge	14	40	Die Eibe steht ca. 250 m westlich Twerenfeldweg 4 (Gaststätte „Hürländer“) am Wanderweg.
656	1 Stieleiche U = 3,86 m H = 18,00 m K = 18,50 m	Nienberge, MS-West, Gievenbeck	12	46	Die Eiche steht Am Gievenbach am Vorplatz des Russischen Ehrenfriedhofs.
658	1 Stieleiche U = 3,47 m H = 16,00 m K = 13,50 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	64 64	39 53	Der Baum steht Horstmarer Landweg, auf der Ecke der Zufahrt zu Haus Nr. 263.
659	2 Stieleichen U = 3,40/3,60 m H = 18,50 m K = 16,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	63 63 63	14 294 357	Die beiden Stieleichen stehen östlich und westlich der Zufahrt Gievenbecker Weg 171.
660	3 Stieleichen U <sub>1,2,3</sub> = 2,58/2,33/2,90 m H = 19,50 m K = 26,00 m (gemeinsam)	Münster, MS-West, Gievenbeck	49	33	Die Eichengruppe steht im Hof Nünningweg 150.
661	1 Stieleiche U = 4,27 m H = 24,00 m K = 24,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	49	33	Die Eiche steht Nünningweg 150 am Südufer des Teiches.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
	U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser				
663	1 Stieleiche U = 4,36 m H = 20,00 m K = 23,00 m	Roxel, MS-West, Roxel	15	185	Die Eiche steht am Stodtbrockweg an der Wegebiegung ca. 250 m westlich des Hofes „Schulze Stodtbrock“.
664	1 Stieleiche U = 4,51 m H = 21,00 m K = 26,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	47 47	134 137	Der Baum steht im Hof Ramertsweg 131.
665	1 Stieleiche U = 3,28 m H = 17,50 m K = 20,00 m	Münster, MS-West, Gievenbeck	47 47	95 103	Die Eiche steht westlich Ramertsweg 180 am Feldrand.
666	1 Stieleiche U = 5,31 m H = 20,50 m K = 19,00 m	Münster, MS-West, Sentrup	29	45	Der Baum steht an der Zufahrt Roxeler Straße 447 an der Wegebiegung.
668	1 Stieleiche U = 3,60 m H = 23,50 m K = 24,00 m	Roxel, MS-West, Roxel	32	51	Die Eiche steht am Spieker Dingbängerweg 408.
669	1 Stieleiche U = 3,72 m H = 22,50 m K = 24,00 m	Roxel, MS-West, Roxel	32	301	Der Baum steht Dingbängerweg 400 („Hs. Hohenfeld“) östlich der Kapelle.
673	1 Stieleiche U = 4,11 m H = 20,00 m K = 23,50 m	Roxel, MS-West, Roxel	35	271	Die Eiche steht ca. 60 m westlich der Autobahn-Raststätte „Münsterland West“ im Acker.
674	2 Stieleichen U <sub>1,2</sub> = 5,01/2,90 m H <sub>1,2</sub> = 32,00 m K <sub>1,2</sub> = 31,00 m (gemeinsam)	Roxel, MS-West, Roxel	35	146	Die Bäume stehen Am Rohrbusch 24 zum Waldrand.
675	1 Stieleiche U = 3,60 m H = 19,00 m K = 23,50 m	Roxel, MS-West, Roxel	37 37	6 7	Die Stieleiche steht am Nottulner Landweg auf der Ecke der Zufahrt zu Haus Nr. 141.
676	1 Stieleiche U = 4,23 m H = 21,00 m K = 24,50 m	Roxel, MS-West, Roxel	23	108	Die Eiche steht am Waldrand östlich Brookweg 88.
677	1 Stieleiche U = 4,03 m H = 20,50 m K = 26,50 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	228 228	77 156	Der Baum steht zwischen Mecklenbecker Straße 355 und 383 in der Weide.
679	1 Stieleiche U = 3,73 m H = 22,00 m K = 23,50 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	219 219	834 922	Die Eiche steht ca. 35 m östlich Schlaustiege 61.
680	1 Baumreihe 10 Stieleichen U = 1,53 – 2,70 m H = 20,00 – 23,50 m K = 15,00 – 24,50 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	219	834	Die Baumreihe steht parallel der Straße Tappken am westlichen Rand der Grünanlage.
681	1 Stieleiche U = 3,06 m H = 15,50 m K = 17,00 m	Münster, MS-West, Mecklenbeck	222	25	Die Eiche steht an der Straße Rockbusch in der Böschung des hier nach Osten abknickenden Getterbaches (alter Lauf).

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
	U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser				
682	2 Stieleichen (1,2), 1 Esche (3) U <sub>1,2</sub> = 3,53/1,91 m H <sub>1,2</sub> = 27,00/22,50 m K <sub>1,2</sub> = 25,00/9,00 m U <sub>3</sub> = 2,53 m H <sub>3</sub> = 23,00 m; K <sub>3</sub> = 13,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	19	59	Die Bäume stehen beidseitig der Zufahrt zu Niederort 161.
683	1 Stieleiche U = 4,08 m H = 23,00 m K = 22,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	20	62	Die Eiche steht Niederort 180 im Hof.
684	1 Stieleiche U = 3,23 m H = 18,00 m K = 14,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	20	65	Die Eiche steht Niederort 190 im Hof.
685	1 Stieleiche U = 4,27 m H = 23,00 m K = 22,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	19	8	Der Baum steht Alte Viehstraße 25 im Hof.
686	2 Stieleichen U <sub>1,2</sub> = 2,69/3,06 m H <sub>1,2</sub> = 22,00 m K <sub>1,2</sub> = 18,00/23,50 m	Albachten, MS-West, Albachten	20	61	Die Stieleichen stehen Niederort 156 am ehemaligen Backhaus.
687	3 Stieleichen U <sub>1,2,3</sub> = 3,51/2,27/3,16 m H <sub>1,2,3</sub> = 18,50/18,00/19,50 m K <sub>1,2,3</sub> = 20,00/20,00/17,00 m	Münster, Münster-West, Mecklenbeck	228	99	Die Eichen stehen am Radweg nördlich Mecklenbecker Straße 383.
688	1 Stieleiche U = 3,82 m H = 19,00 m K = 20,50 m	Nienberge, Münster-West, Nienberge	18 18	19 25	Die Eiche steht an der Zufahrt Waltruper Weg 180 am Beerwiedebach.

## § 2

### Lage und Abgrenzung

- (1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus den Karten, die im Anhang jeweils als verkleinerter Auszug der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt sind.
- (2) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um die Kronenschirmfläche unter Schutz gestellt. Kronenschirmfläche und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den geschützten Bereich.

Das Naturdenkmal Nr. 559 umfasst die gesamte Fläche über die sich der Bestand an Türkenbundlilien maximal erstreckt (vgl. Beschreibung).

Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
- b) mit einer festen Decke versehen sind,
- c) als Vorflutgewässer dienen oder
- d) überbaut sind,

genießen Bestandsschutz. Veränderungen unterliegen jedoch den Verbotsregelungen und bedürfen damit der Befreiung nach § 69 LG.

- (3) Die Verordnung kann während der Dienststunden bei den nachfolgend aufgeführten Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
- b) Oberbürgermeister der Stadt Münster  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster.

## § 3

### Verbote

- (1) Gemäß § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  1. das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in

seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern und innerhalb des geschützten Bereichs (vgl. § 2 Abs. 2)

2. den Boden zu befestigen oder zu verdichten,
3. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
4. Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung von Bäumen oder geschützten Flächen führen können wie Salze, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel,
5. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial abzustellen, aufzustellen oder zu lagern,
6. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
7. Schilder, Drähte, Leitungen oder andere Gegenstände anzubringen,
8. Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
9. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind oder keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

#### § 4

##### Melde- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von diesem ausgehen oder auf dieses einwirken, unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Münster – Untere Landschaftsbehörde – zu melden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeit

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben

- (1) die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- (2) Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Die Untere Landschaftsbehörde kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, wenn
  - a) Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet werden.

Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

- (3) Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen wurde.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

#### § 8

##### Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 LG kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

#### § 9

##### Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Münster vom 23. Februar 1987 wird aufgehoben.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

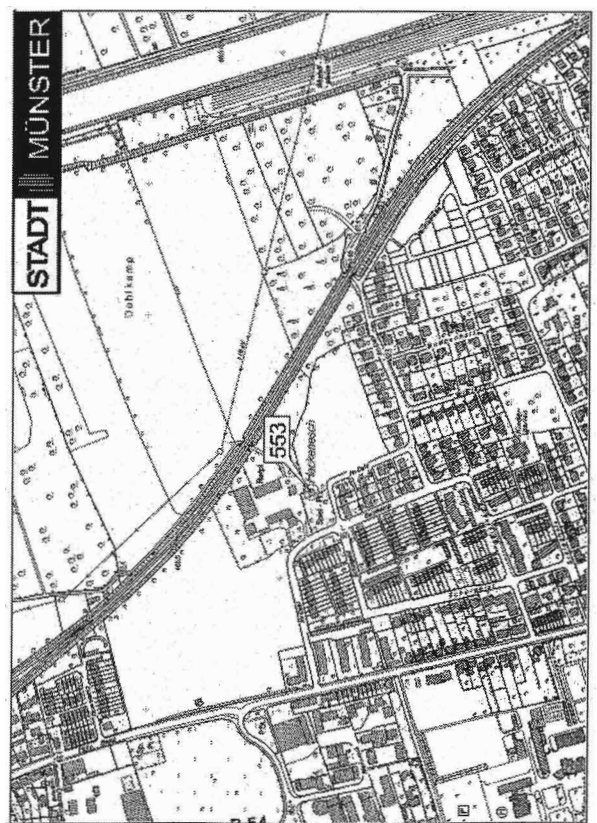
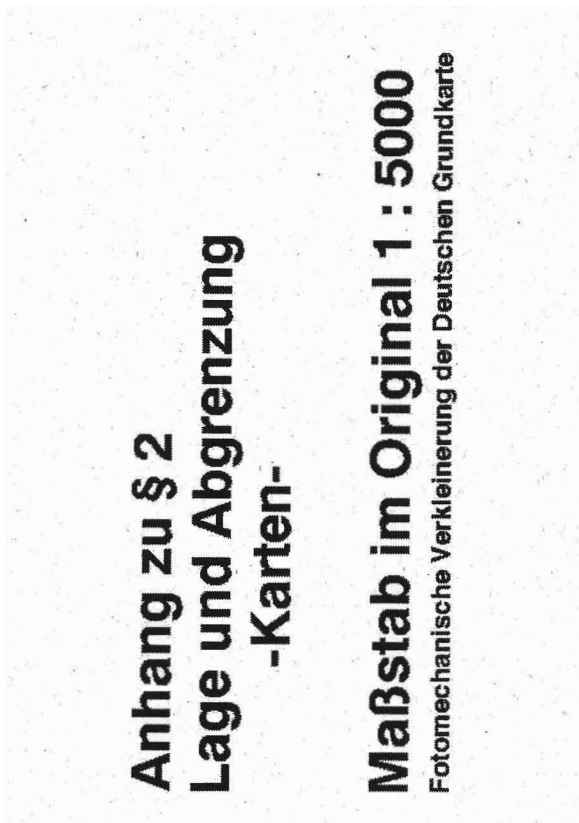
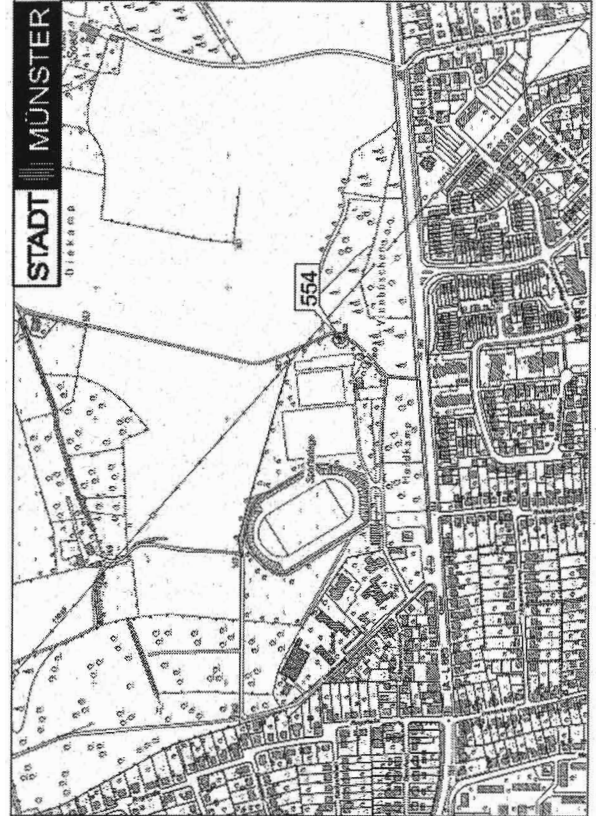
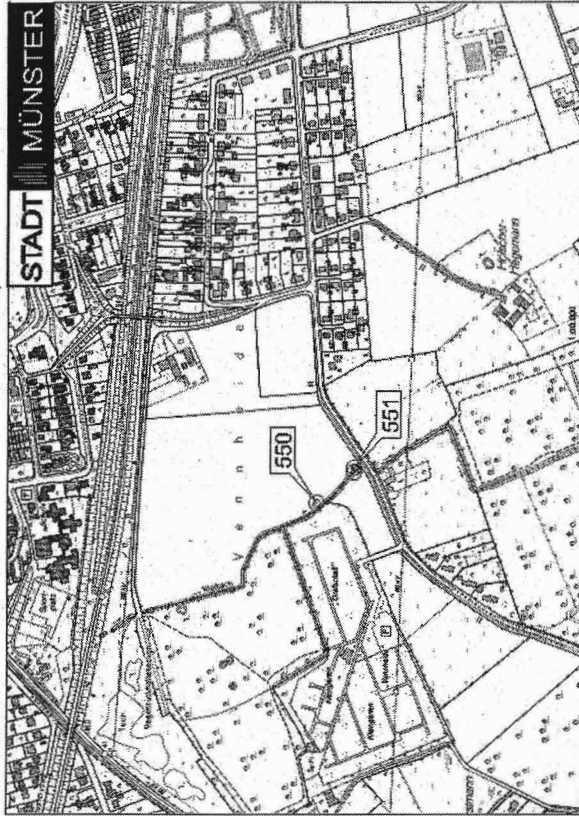
Sobald ein Landschaftsplan rechtswirksam wird, tritt sie für das jeweilige Plangebiet außer Kraft.

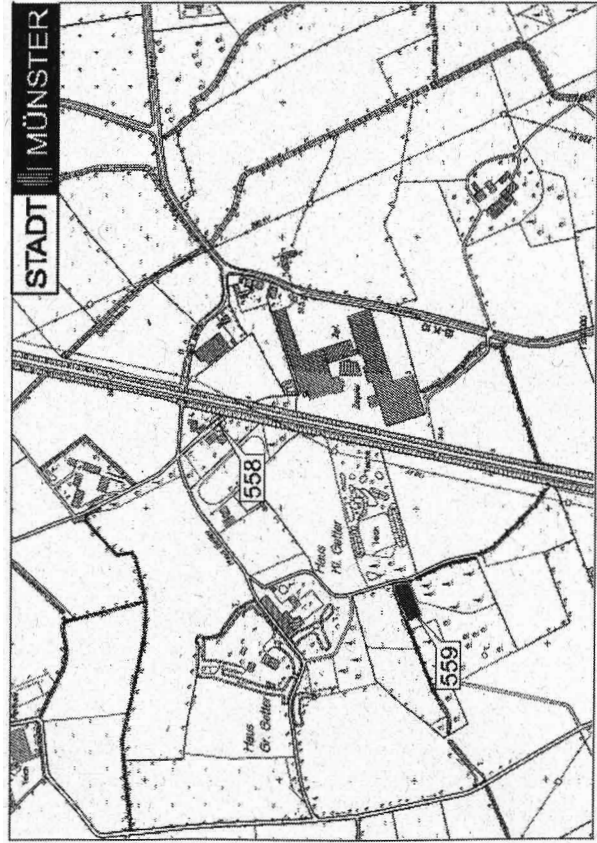
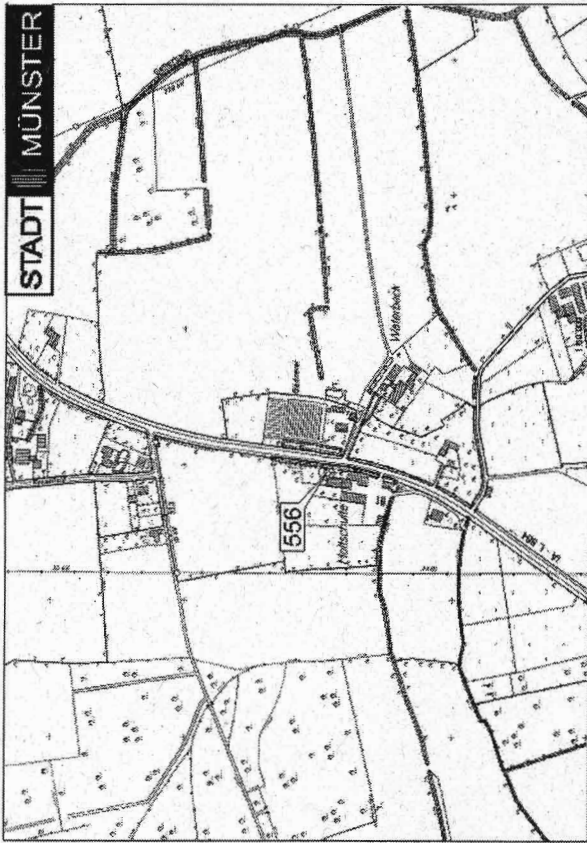
Münster, den 13. März 2007

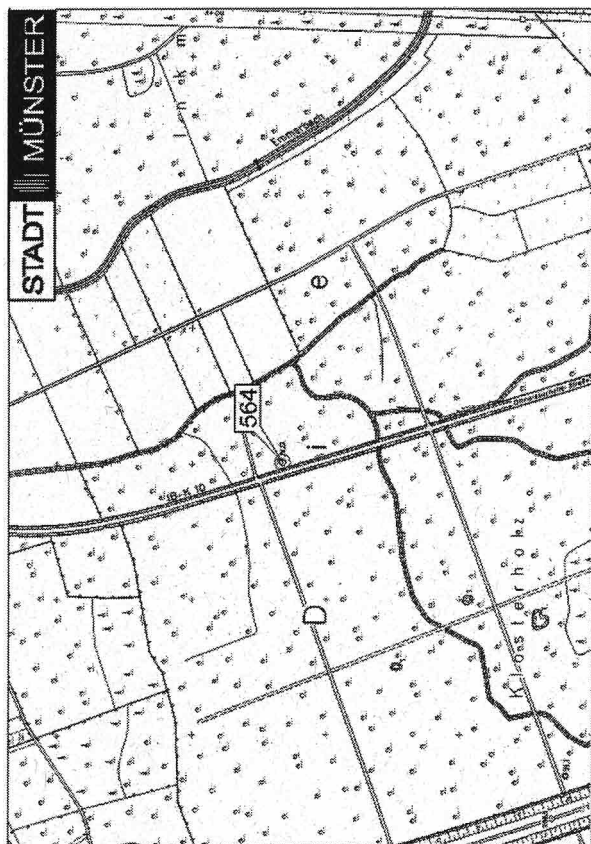
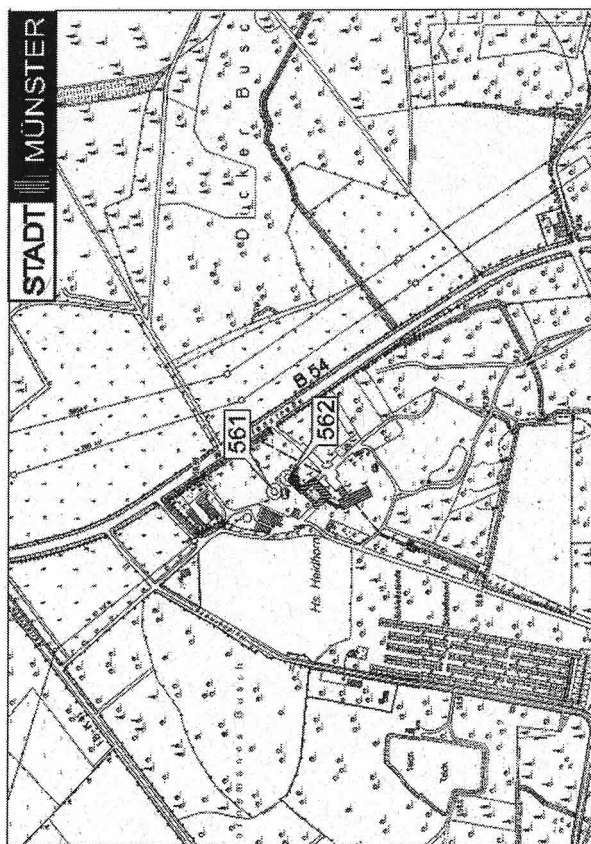
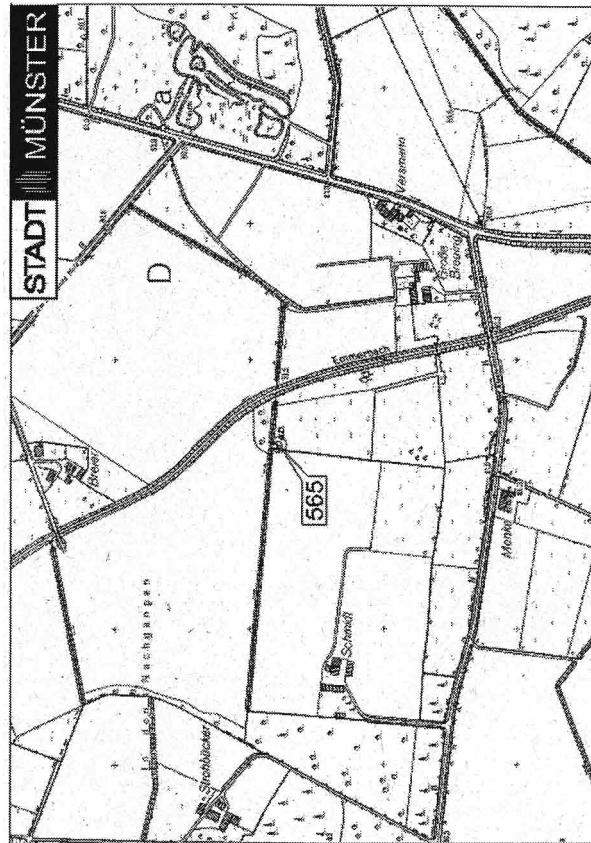
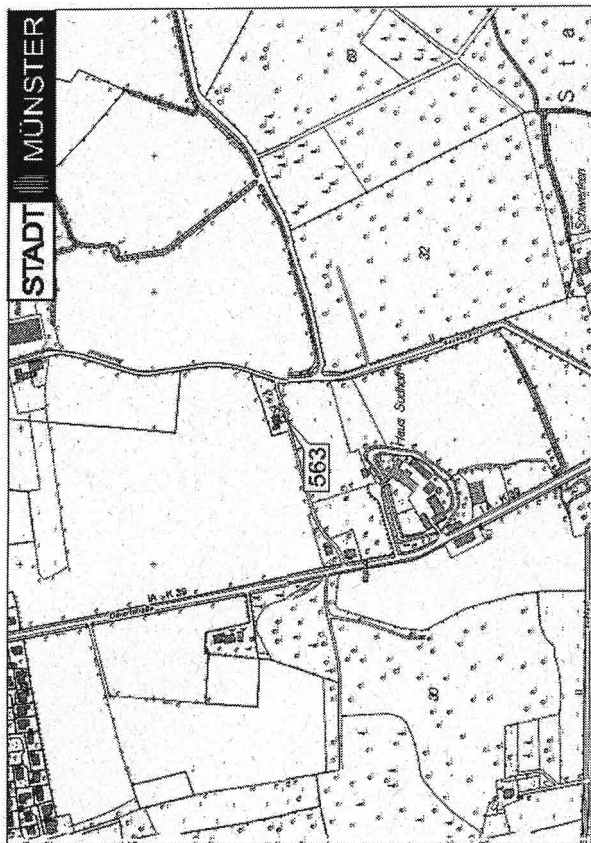
Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-4/MS



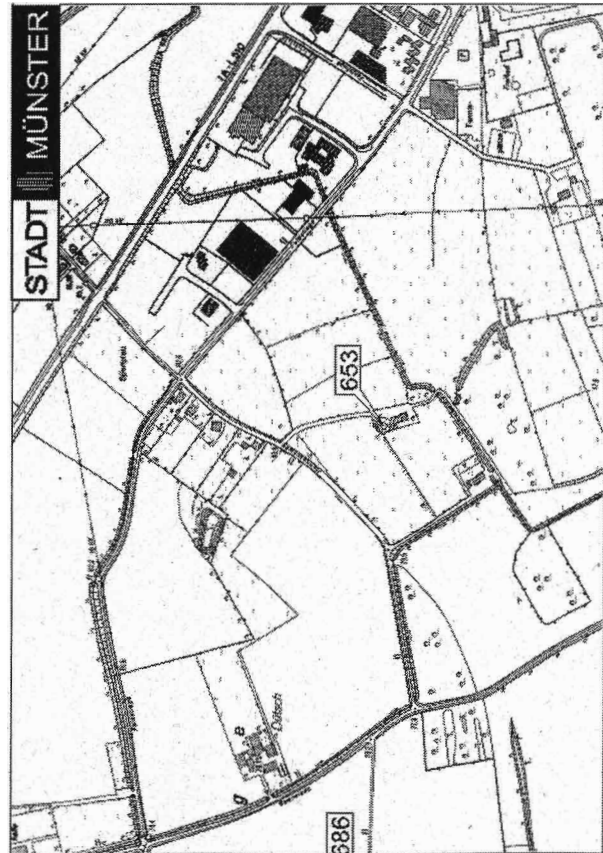
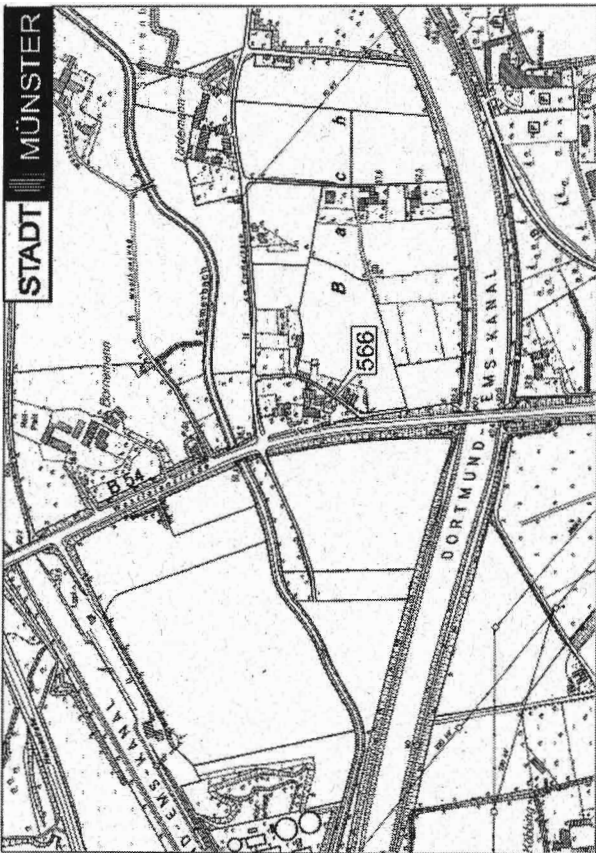
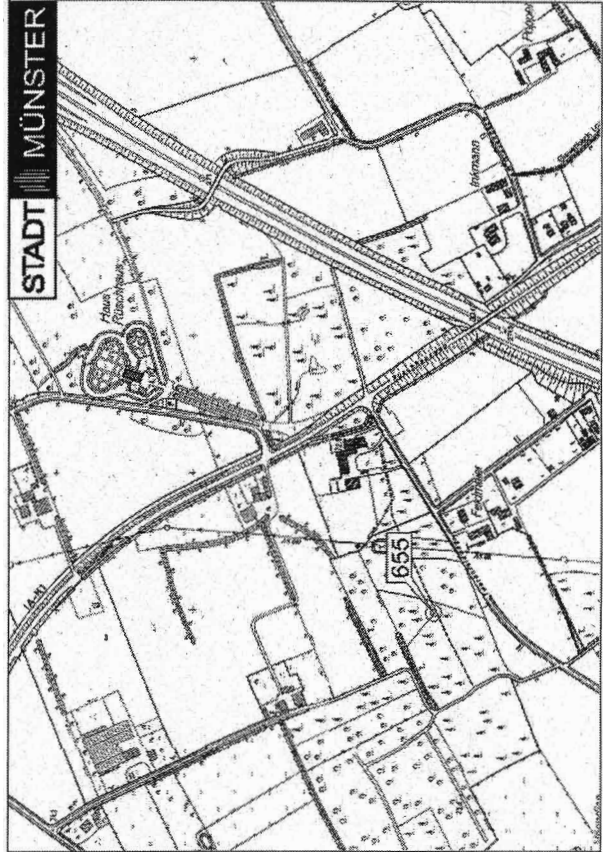
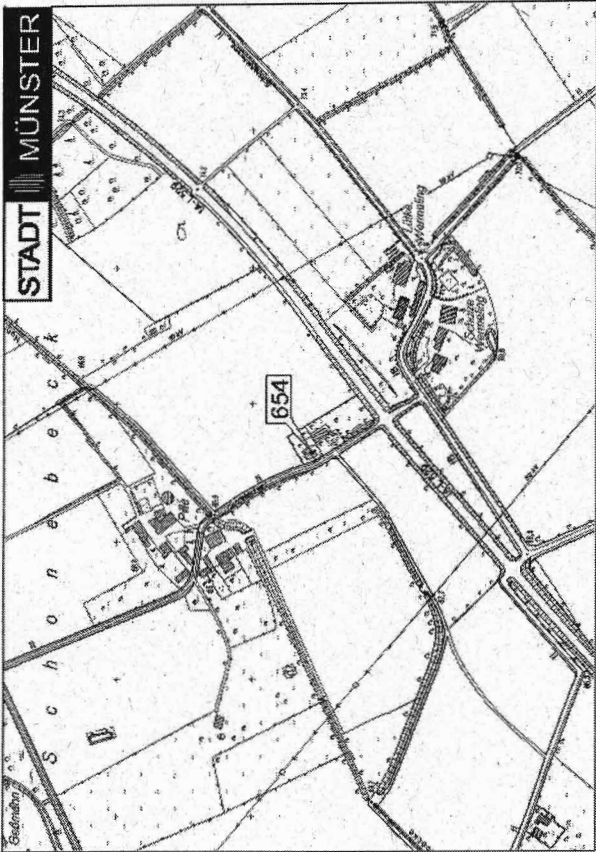
Dr. Jörg Twenhöven

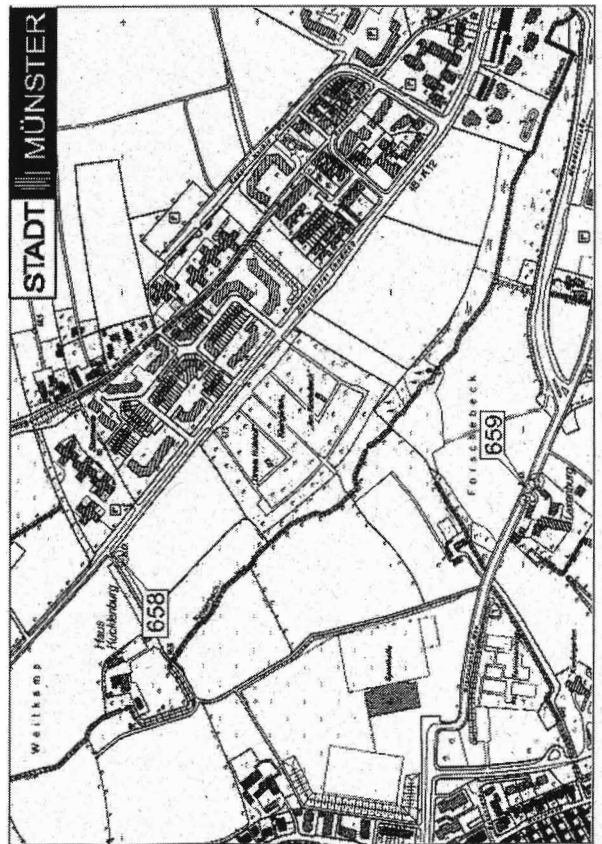
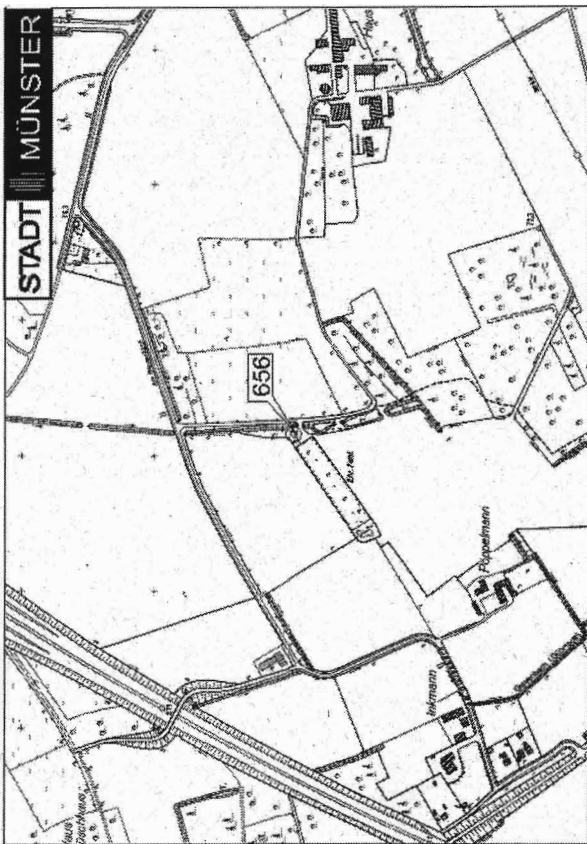
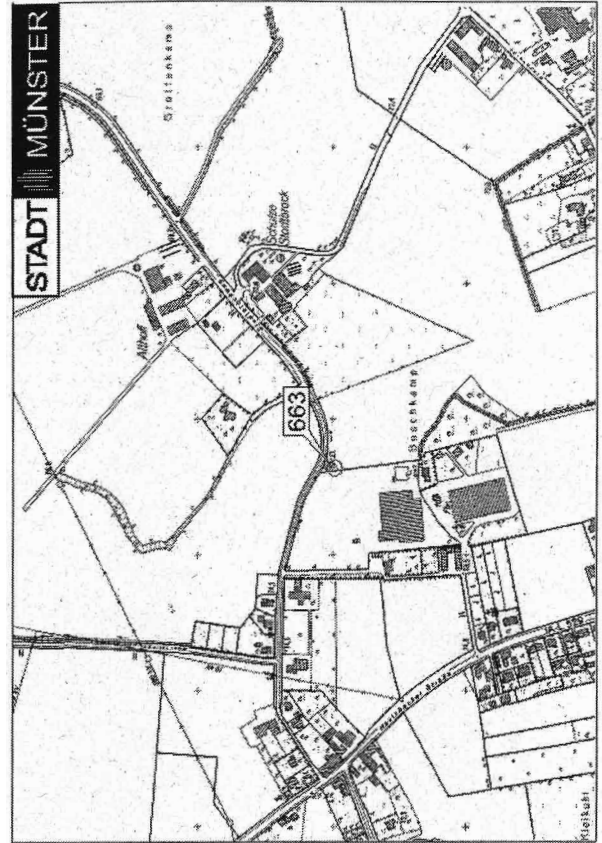
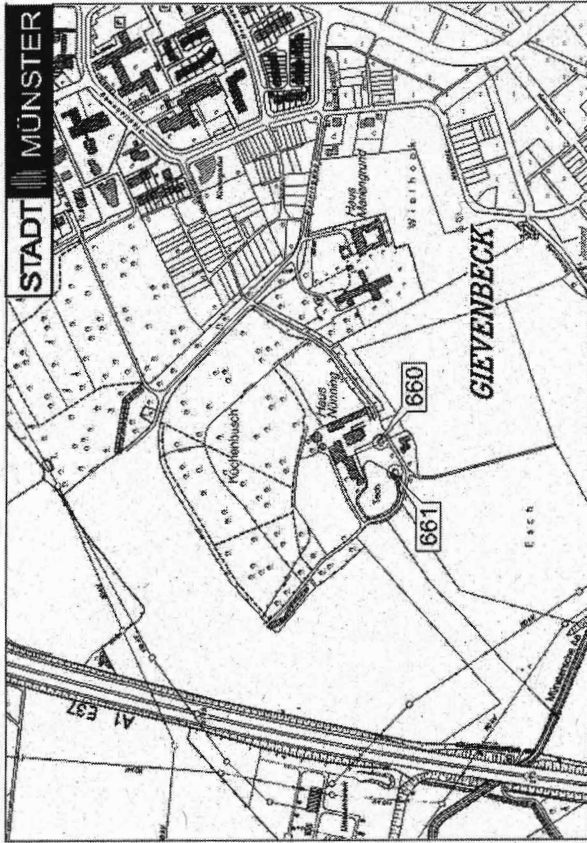


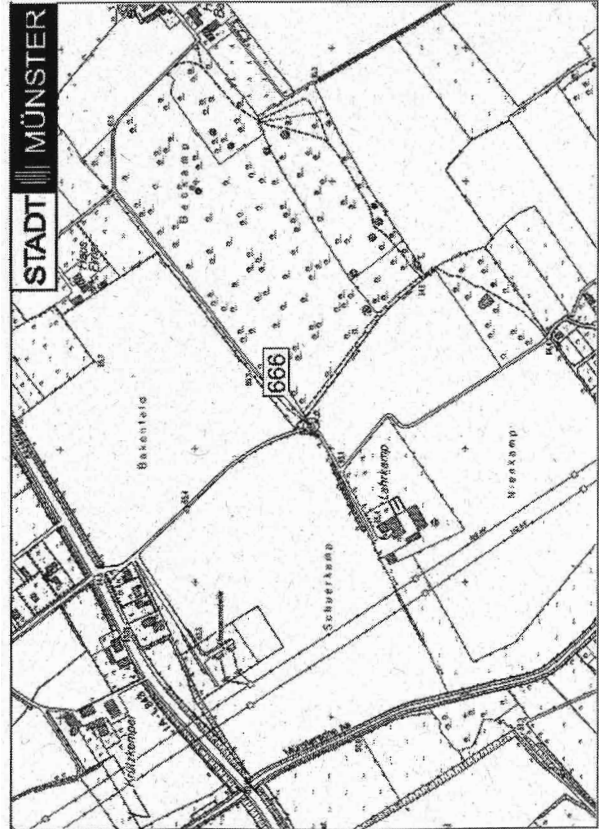
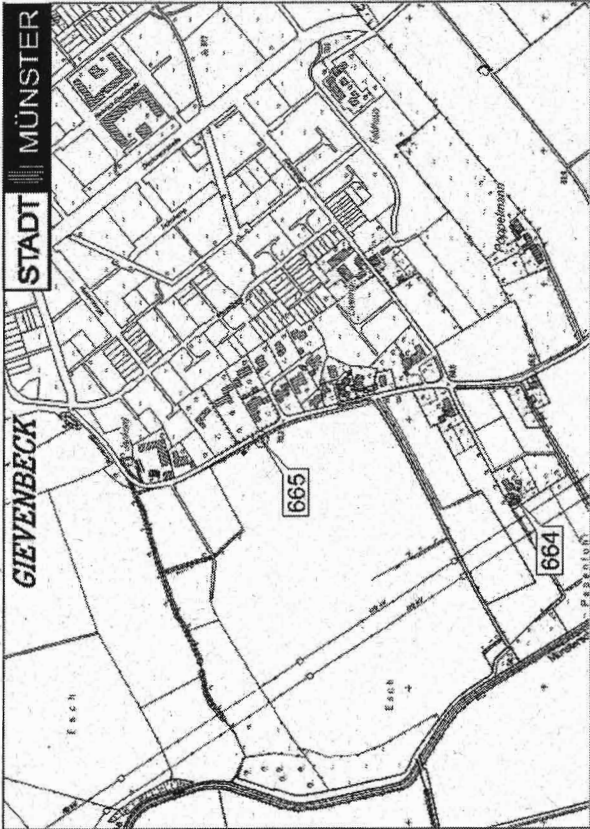
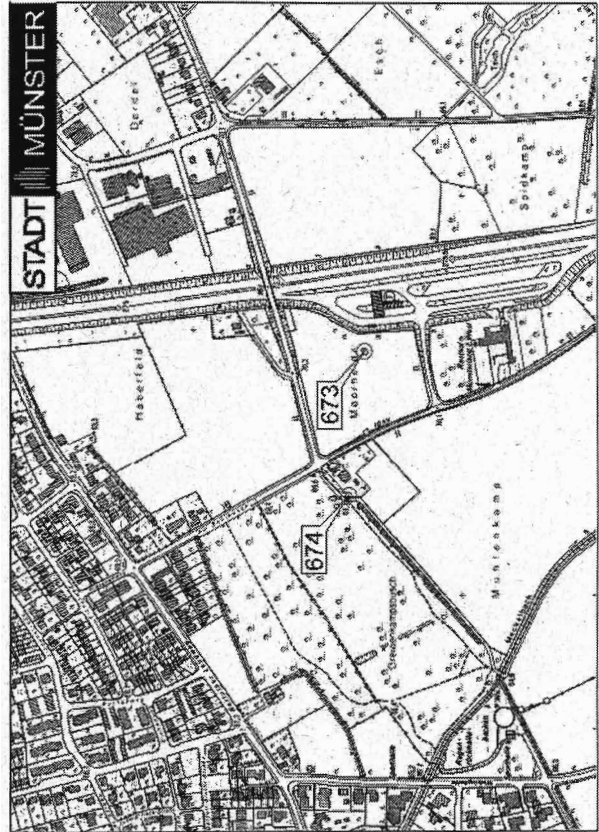
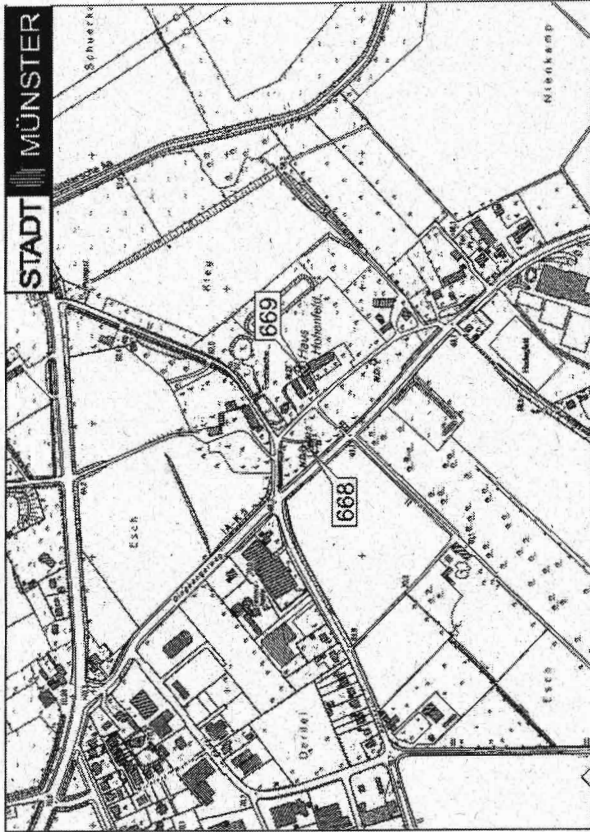


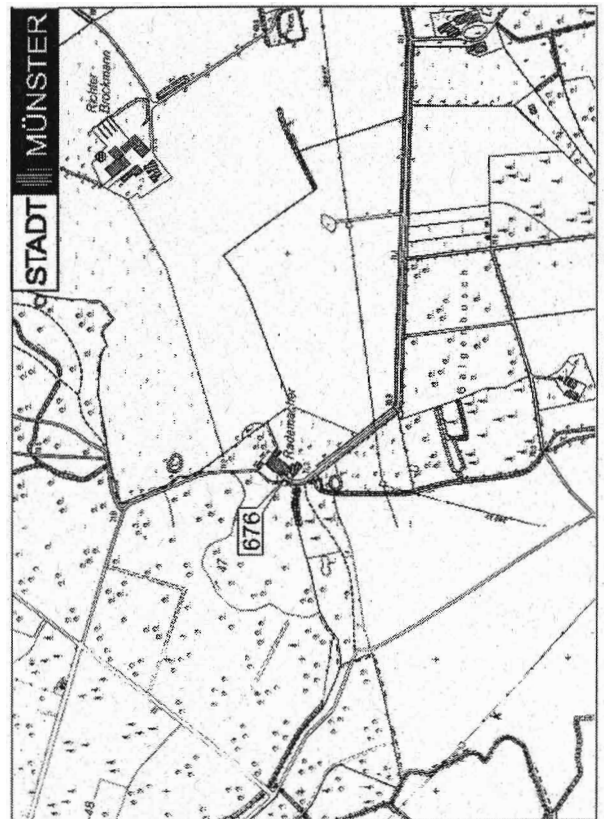
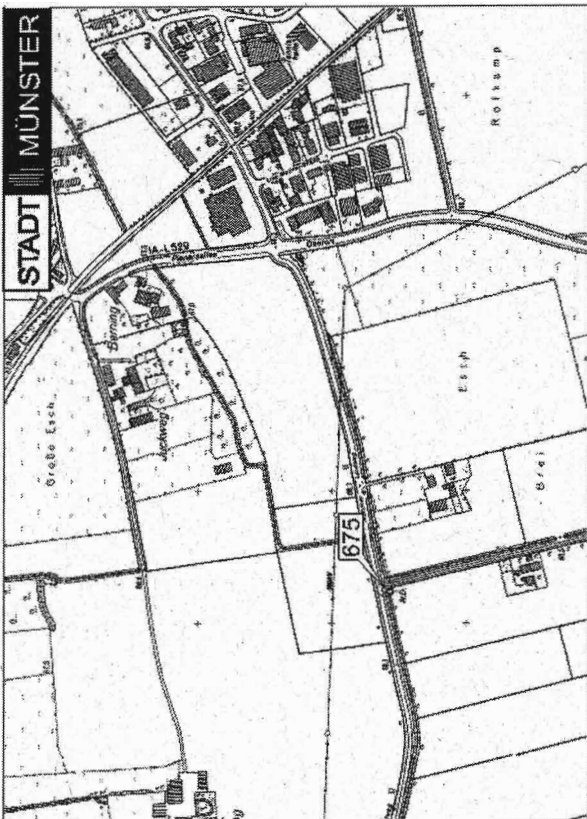
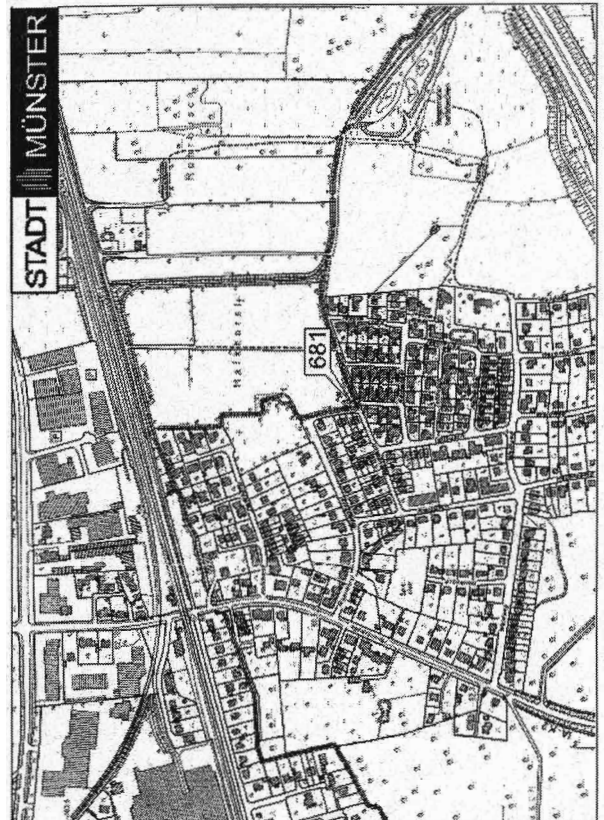
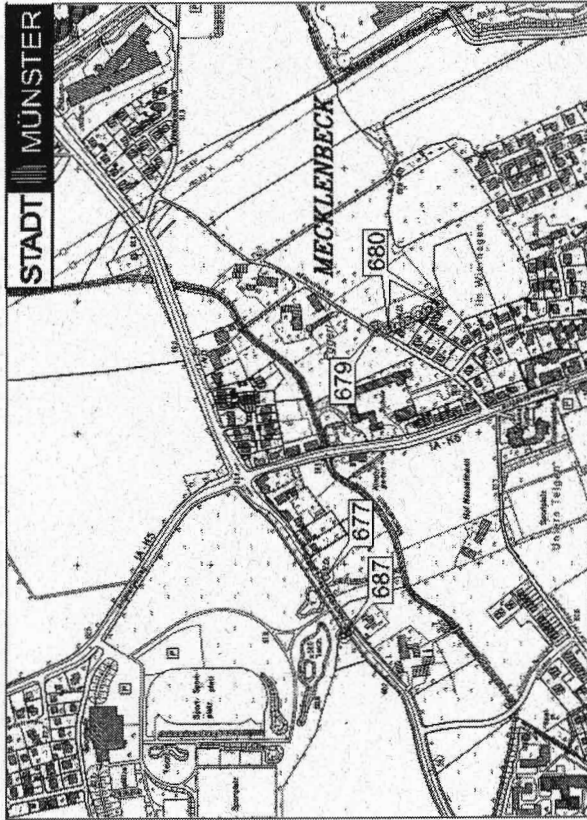


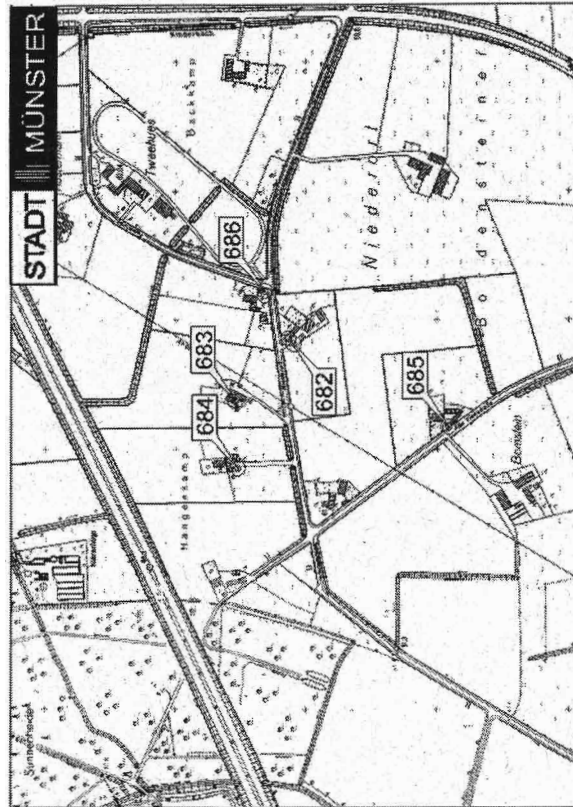
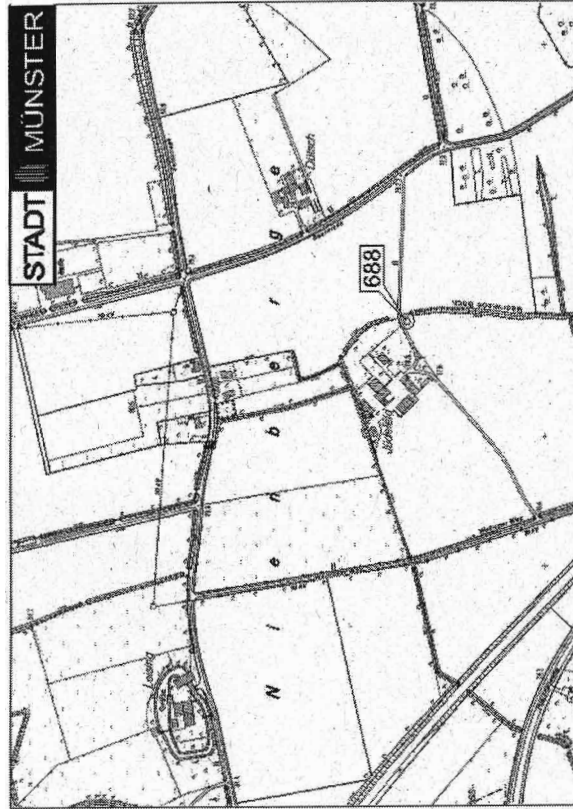












### 183 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 0240354/02.V Lü-25.G140/06

48143 Münster, den 06.03.2007

Herr Helmut Niehues hat am 17.10.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück in 48720 Rosendahl, Schlee 1, Gemarkung Holtwick, Flur 4, Flurstücke 68 und 106 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Nutzungsänderungen des Rinderstalles Betriebseinheit 3 (BE) zu einem Schweinemaststall mit 96 Schweinemastplätzen, des Kuhstalles BE 5a zu einem Schweinemaststall mit 71 Schweinemastplätzen, des Kuhstalles BE 5b zu einem Schweinemaststall mit 240 Schweinemastplätzen und des Hühnerstalles BE 6 zu einem Krankenstall mit 8 Buchten für kranke Mastschweine. Darüber hinaus soll ein Güllehochbehälter BE 7 mit einem Fassungsvermögen von 283 m<sup>3</sup> errichtet und betrieben und das Fahrсило BE 10 zu einer Mehrzweckhalle für die Getreidelagerung und zum Unterstellen von Maschinen umgebaut werden.

Die vorhandenen Schweinemastställe BE 1 mit 114 Schweinemastplätzen, BE 2a/2b mit 102 Schweinemastplätzen, BE 2c/2d mit 198 Schweinemastplätzen und BE 4 mit 120 Schweinemastplätzen wie auch die Güllegrube BE 5c mit einem Fassungsvermögen von 207 m<sup>3</sup> und der Güllehochbehälter BE 8 mit einem Volumen von 250 m<sup>3</sup>, sowie die Fahrsiloloanlage BE 9 sollen weiterbetrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

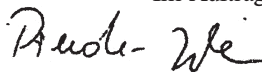
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 134

### 184 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 9961751/01.V Ri-56

48143 Münster, den 06.03.2007

Herr Uwe Schulze Niehoff hat mit Datum vom 25.01.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Ver-

brennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 48341 Altenberge, Kümper 203, Gemarkung Altenberge, Flur 45, Flurstück 39 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,253 MW. Es handelt sich bei dem BHKW um einen Gasmotor, der in einem Stahlcontainer aufgestellt werden soll. Weiterhin ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Fahrsiloplatten, eines überdachten Festmistlagers, einer Feststoffannahme, eines Fermenters, einer Pumpstation, eines Nachgärers, eines Gärrestlagerbehälters, eines Tankplatzes und einer Fahrzeugwaage geplant.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 134

### 185 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 8663208/02.V

48143 Münster, den 07.03.2007

Herr Norbert Lenz hat am 18.01.2007 einen Antrag für die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten von Nutztieren (Mastschweine) auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Bauerschaft 94, Gemarkung Merfeld, Flur 6, Flurstück 40/41 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Schweinemasthaltung durch die Einrichtung eines zusätzlichen Schweinemastabteils mit 128 Schweinemastplätzen im vorhandenen Schweinemaststall Betriebseinheit 5.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 134 – 135

**186 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52/62.0917/06/0809B2

Herten, den 13. März 2007

Die Firma Burkhard Leiting, Schwanenstr. 16 in 46399 Bocholt, hat am 22.11.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten in Verbindung mit der Lagerung und Behandlung weiterer Abfälle auf dem Industriegebiets-Grundstück in Bocholt, Hüttemannstr. 14 (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstück 298) vorgelegt. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Das Vorhaben unterliegt dem UVPG nach Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine Standortbezogene Vorprüfung (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens habe ich festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Hüsken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 135

**187 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 0186247/01.V

48143 Münster, den 07.03.2007

Herr Stefan Wübbelt hat am 29.12.2006 einen Antrag zur wesentlichen Änderung seiner Anlage zum Halten von Rindern auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Mitwick 10,

Gemarkung Merfeld, Flur 32/40, Flurstück 50/51/84/91 – 94 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Nutzungsänderungen der Scheune Betriebseinheit (BE) 1 zu einem Kälber- und Jungviehstall mit 20 Kälber- und 22 Jungviehplätzen, des Kuhstalles BE 2 zu einem Jungviehstall mit 67 Jungviehplätzen und des Rinderstalles BE 3 zu einem Kälberstall mit 27 Kälberplätzen, die Standortverlagerung für den Güllehochbehälter BE 4, die Errichtung und der Betrieb des Boxenlaufstalles BE 5 mit 99 Kuhplätzen und die Nutzungsänderung der Scheune BE 6 zu einem Bullenmaststall mit 72 Bullenmastplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

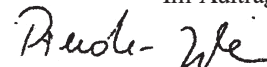
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 135

**188 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 9961669/01.V Ri-56

48143 Münster, den 06.03.2007

Die BIOCON Invest GmbH & Co., 6. KG für Biomassekraftwerke Coesfeld hat mit Datum vom 17.10.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Beikel 36, Gemarkung Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 179 (ehemaliges Ziegeleigelände „Kuhfuss“) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Gasmotor-Module mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 2,385 MW und einer Feuerungs-wärmeleistung von 5,818 MW. Die Lagerung des Getreides und die Faulsubstrat-Konditionierung erfolgt in den Hallen der ehemaligen Ziegelei. Auch die Energiestation mit den BHKW wird hier installiert.

Neben diesen Anlagenteilen werden im Wesentlichen auf der Freifläche des Betriebsgeländes 2 Biogasreaktoren, 2 Nachgärer mit Naßgaslager und 2 Vorlagebehälter errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

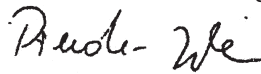
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 135 – 136

#### 189 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 9961655/01.V

48143 Münster, den 07.03.2007

Herr Wilhelm Krampe hat am 07.12.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Mastschweine) auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Lette, Flur 5, Flurstück 21/0 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.400 Schweinemastplätzen. Für die Futter- und Wärmeversorgung der Mastschweine werden zudem die Errichtung und der Betrieb von vier geschlossenen Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 12 Tonnen und eines Flüssiggaslagertanks mit einem Inhalt von 4.120 Litern beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 136

#### 190 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.069.00/07/0701.1

48143 Münster, den 12.03.2007

Der Landwirt Hubertus Altenau hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48317 Drensteinfurt, Natrop 12 (Gemarkung Drensteinfurt, Flur 41, Flurstück 52) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Schweinemastställe (BE 1, BE 2, BE 5, BE 6 und BE 9 mit insgesamt 1.958 Schweinemastplätzen) und des Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 490 m<sup>3</sup> sowie der weiteren erforderlichen Nebeneinrichtungen, der Neubau eines Schweinestalles (BE 9) mit 928 Mastplätzen auf Flüssigmist und die Aufstockung des Fassungsvermögens des weiteren vorhandenen Flüssigmist-Hochbehälters (BE 7) von bislang 528 m<sup>3</sup> auf 1.187 m<sup>3</sup>.

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2.886 Mastschweine gehalten und insgesamt ca. 4.065 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.03.2007 bis 25.04.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Drensteinfurt, Bauamt, Zimmer 14, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 26.03.2007 bis einschließlich 09.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



Diese Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 05.06.2007, ab 10:00 Uhr im Kulturbahnhof, Raum 2, Bahnhofstr. 2, 48317 Drensteinfurt, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich, Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.03.2007 bis 09.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 136 – 137

## 191 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.077.00/07/0701.1

48143 Münster, den 13.03.2007

Der Landwirt Alfons Dirting, Im Holtkamp 3, 48282 Emsdetten, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Kirchbauerschaft 12, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 22, Flurstück 93, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Schweineställen (BE 1 und BE 2) mit jeweils 1.488 Mastplätzen auf Flüssigmist und eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 2.528 m<sup>3</sup> sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.03.2007 bis 25.04.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 26.03.2007 bis einschließlich 09.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 12.06.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich, Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.03.2007 bis 09.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 137

## 192 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-62.004.00/06/0101.1

Münster, den 14.03.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover mit Datum vom 31.01.2007 einen Vorbescheid erteilt, dessen Tenor mit Widerspruchsbescheid vom 13.03.2007 wie folgt neu gefasst wurde:

1. „Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Vorbescheid erteilt, indem festgestellt wird, dass auf dem Grundstück in der Gemarkung Datteln mit den beantragten Fluren und Flurstücken:
  - Flur 86, Flurstücke 12, 26, 28, 29, 30, 31, 39, 58, 59, 60, 61, 62, 70, 72, 74 sowie teilweise 77
  - Flur 87, Flurstücke 6, 8, 9, 24 sowie 25 und teilweise 52
  - Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 31 und teilweise 32
 ergänzt durch die im Rahmen des Flächenerwerbs und der Gestattungsverträge der Antragstellerin nunmehr

benannten folgenden Fluren, Flurstücke, die insgesamt die Kraftwerksfläche nicht ändern:

- Flur 86, Flurstücke 28, 31, 39, 40, 59, 60, 61, 62 und 77 sowie teilweise 26, 29, 30, 58, 70, 72, 73, 76 und 78
- Flur 87, Flurstücke 8, 9, 24, 56 sowie teilweise 6, 25, 52 und 55
- Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 31 sowie teilweise 32

die Errichtung und der Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 MW in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang zulässig ist.

Maßgebend sind die unter „II. Antragsumfang“ aufgeführten Planunterlagen, sofern sich nachfolgend aus „III. Bedingungen“ und „IV. Voraussetzungen und Vorbehalte“ keine Einschränkungen ergeben.

2. Der Vorbescheid gilt für die Errichtung und den Betrieb des beantragten Steinkohlekraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 MW als Monoblockanlage (Ausführung mit Einzug-Turmkessel) mit Nebenanlagen und erstreckt sich unter Berücksichtigung des Gesamtanlagenkonzepts auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Flächen sowie Gebäude- und Kühlturmhöhen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Datteln;
- Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergeben;
- Zulässigkeit des Eingriffes in Natur- und Landschaft hinsichtlich des Eintrages von Luftschadstoffen;
- Zulässigkeit des Eingriffes in Natur- und Landschaft hinsichtlich baulicher Maßnahmen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Datteln.

3. Über den Umfang nach Ziffern 1. und 2. hinaus erfolgt keine Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes des Steinkohlekraftwerkes im Rahmen dieses Vorbescheides. Die Entscheidung bleibt insoweit der Klärung in weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungsverfahren vorbehalten.

Entsprechend sind für das Gesamtvorhaben nachfolgend zu diesem Vorbescheid Teilgenehmigungen und Detailangaben zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des Kraftwerkes und der Nebenanlagen zu beantragen.

4. Dieser Vorbescheid umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens dahin gehend, dass der Errichtung und dem Betrieb des Steinkohlekraftwerkes keine unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG, insbesondere auch bezogen auf separat zu erteilende, von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ausgeschlossene wasserrechtliche Entscheidungen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind, hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.“

Die Nebenbestimmungen IV. 1.2 des Vorbescheides in der Fassung vom 31.01.2007 hebe ich auf.

3. Die Nebenbestimmung IV 1.2 wird nunmehr wie folgt gefasst:

Soweit sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren auf Grund gegenüber dem Vorbescheidsverfahren geänderter Antragsunterlagen Anlass für eine neue Beurteilung ergibt, bin ich als Genehmigungsbehörde verpflichtet zu prüfen, ob die vorläufige Gesamtbeurteilung nach Ziffer I. 4. ggf. zu korrigieren ist. Das gleiche gilt bei Änderungen der Sach- und Rechtslage gegenüber diesem Vorbescheid.

Soweit unter Ziffer I. 1 und 2 die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb des Steinkohlekraftwerkes festgestellt wurde, kann ich als Genehmigungsbehörde hiervon nur abweichen bzw. ergänzende Inhalts- oder Nebenbestimmungen verlangen, wenn gegenüber dem Vorbescheidsverfahren geänderte Antragsunterlagen Anlass für eine abweichende Regelung geben.

4. Der Vorbescheid in der Fassung vom 31.01.2007 bleibt im Übrigen unberührt.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Vorbescheides in Form des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2007 in der Zeit vom 26.03.2007 bis einschließlich 10.04.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung –, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
2. Stadtverwaltung Waltrop, Bürgerbüro im Rathaus (Altbau), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 224, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

– Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Der Vorbescheid in Form des Widerspruchsbescheides kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 56 – Immissionsschutz, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster unter dem Aktenzeichen – 56-62.004.00/06/0101.1 schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Wiedemeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 137 – 138

### 193 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.076.00/07/0701.1

48143 Münster, den 14.03.2007

Der Landwirt Heinrich Emming, 46354 Südlohn-Oeding, hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Rindern auf dem Grundstück Ebbinghook 6, 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur 20, Flurstück 7), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb bereits bestehender Anlagen zur Schweine- und Rinder- und Kälberhaltung die Erweiterung der Tierhaltung durch die Errichtung und den Betrieb zwei weiterer Schweine-

ställe – Betriebseinheiten (BE) 8 und (BE) 9 – mit jeweils 960 Mastplätzen auf Flüssigmist und der erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2.420 Mastschweine, 108 Kühe und Rinder (über 2 Jahre), 44 Stück weibliches Jungvieh (1 – 2 Jahre und 58 Kälber (unter 1 Jahr) gehalten und ca. 4.605 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.04.2007 bis 02.05.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Südlohn, Rathaus, Bauamt, Zimmer 23, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.04.2007 bis einschließlich 16.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 14.06.2007, ab 10:00 Uhr im Wiegboldsaal in der Öffentlichen Begegnungsstätte Haus Wilmers, Kirchplatz 9, 46354 Südlohn.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.04.2007 bis 16.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

## 194 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.079.00/07/0701.1

48143 Münster, den 16.03.2007

Die Landwirtin Elisabeth Berges-Farwick, 59348 Lüdinghausen, hat gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) der vorhandenen Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Berenbrock 49, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 48, Flurstücke 55/56, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem veränderten und unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen mit Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Sauenstalles mit 294 Plätzen auf Flüssigmist mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 300 niedertragende – NT Sauen und 5 Eber (Betriebseinheit – BE 1), 36 bzw. 66 abferkelnde Sauen (BE 2 und BE 5), 72 abferkelnde Sauen (BE 6), 180 NT Sauen (BE 9), 88 NT Sauen und 2 Eber (BE 10) und 294 NT Sauen (BE 11), folglich 1036 Sauen und 7 Eber, gehalten sowie 2.498 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.04.2007 bis 02.05.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.04.2007 bis einschließlich 16.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 19.06.2007, ab 10:00 Uhr im Ausschusszimmer der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.04.2007 bis 16.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 139 – 140

**195 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.110.00/06/0701.1

Münster, 14.03.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Peter Sengenhorst mit Datum vom 06.03.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidung:**

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Holtrup 13, 48231 Warendorf, Gemarkung Hoetmar, Flur 24, Flurstück 18, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.03.2007 in der Zeit vom 26.03.2007 bis einschließlich 10.04.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Warendorf – Sachgebiet Städtebau und Umwelt, Zi. 104, Freckenhorster Str. 4, 48231 Warendorf
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Veterinärrecht, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 140

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

196 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 207 774 (Neu: 3 710 207 774), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 141

197 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 008 377 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 141

198 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 152 008 151 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 141

199 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 152 000 729 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 141

200 Das am 06. Dezember 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 030 104 586, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 141





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53